

kennt die Wissenschaft keine Kompromisse, wohl aber die Politik, und das ist wohl auch hier der Fall.

Kann die Entkriminalisierung gelingen?

Gut informierte Quellen meinen, daß ein Teil der Entkriminalisierung gelingen wird. Den Zeitpunkt dafür und wie die Regelung aussehen wird, weiß derzeit nicht einmal der Kaffeesud. Daher möchte ich nicht mit diesbezüglichen Spekulationen, sondern mit zwei inhaltlichen Bemerkungen schließen. Zum einen fällt auf, daß die Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in deren Gutachten praktisch überhaupt nicht thematisiert wird. Warum keine Freude über die zweifellos eintretende Arbeitsentlastung, bei der sonst üblichen Klage über die Arbeitsbelastung? Offenbar ist der Verlust von Kompetenzen noch schlimmer als deren Überstrapazierung. Zum anderen ist auffällig, daß die entstigmatisierende Wirkung, die sich der Ministerialentwurf von der Entkrimina-

lisierung erhofft, auch für die Befürworter der Reform keine Anziehungskraft zeigt. Anfang der 70er Jahre konnte man noch mit dem Slogan „Die Österreicher sollen kein Volk von Vorbestraften sein“ die Entkriminalisierung leichter Verkehrsunfälle ausreichend argumentieren. Zwanzig Jahre später ist das Autofahren in Mißkredit geraten und so findet sich die Beweisführung, Fahrlässigkeitstäter seien „eigentlich anständige Menschen“ und daher nicht vor den Strafrichter zu stellen, gar nicht mehr. Und auch von sogenannter fortschrittlicher Seite wird nicht mehr Entkriminalisierung sondern folgendes gefordert: „Um eine allzu stigmatisierende Wirkung einer gerichtlichen Verurteilung vorzubeugen“, sei „allenfalls die Strafregistereingang bei Verkehrsdelikten zu unterlassen und stattdessen ein Verkehrsstrafregister einzurichten.“ Tempora mutantur!

*Dr. Wolfgang Stangl ist
Universitätsdozent und Mitarbeiter am Institut für Rechts- und
Kriminalsoziologie in Wien*

wendigen Vorbereitungen abgeschlossen haben. Die Einführung neuer Richtlinien für die Strafzumessung, die Unterrichtung von etwa 30.000 Laienrichtern, 10.000 Gerichtsangestellten und 6.000 Bewährungsbeamten über die neuen Sanktionen, ihre Zwecke, ihre Stellung im Gesamtsystem und die Prinzipien ihrer Anwendung dürfte bis zum Herbst dieses Jahres kaum abgeschlossen sein. Eine Reihe von Tagesseminaren sollen die Richter an höheren Gerichten mit dem neuen Strafensystem vertraut machen.

Worum geht es? Wir haben es mit dem dritten Criminal Justice Act innerhalb von 10 Jahren zu tun: alle drei Gesetze (CJA 1982 und CJA 1988; zum letzteren siehe Huber, Neue Kriminalpolitik Heft 21, 1989, 11 f.) sind Versuche, das Sanktionensystem im Jugend- und Erwachsenenrecht zu modernisieren, vor allem die Freiheitsstrafe durch verstärkten Einsatz nichtkustodialer Strafen zurückzudrängen und auf diese Weise die im europäischen Vergleich unverhältnismäßig hohen Gefangenenzahlen zu reduzieren. Die Umgestaltung der vorzeitigen Freilassung, ein seit langem problematisches Thema der englischen kriminalpolitischen Diskussion, soll u.a. auch die Überbeliebung der Haftanstalten abbauen.

Das Gesetz von 1991 betrifft die Freiheitsstrafe (ss. 1-5), die nichtfreiheitsentziehenden Sanktionen (ss. 6-24), die vorzeitige Entlassung aus dem Vollzug (ss. 33-51), Sanktionen und Verfahrensregelungen im Jugend- und Heranwachsendenrecht (ss. 52-72) und den Bewährungsdienst (ss. 73-92). Im Unterschied zu seinen Vorgängern geht dieses Gesetz zum ersten Mal von bestimmten Strafzumessungsgrundsätzen und einem koherenten gesetzlichen Rahmen aus. Die Grundsätze werden zwar nicht ausdrücklich formuliert im Gesetz hergehoben, lassen sich aber aus ihm ableiten und ergeben sich aus den Materialien, die die Gesetzgebung vorbereiten.¹ Besonders betont wird der Grundsatz der Proportionalität: das just desert Prinzip hat sich durchgesetzt. Der Verurteilte soll nach dem bestraft werden, was er für die begangene Tat verdient. Abschreckende oder rehabilitative Faktoren sollen bei der Strafmaßbestimmung generell kei-

ne Rolle spielen. Gleichwohl sind Ausnahmen zugunsten des Gesellschaftsschutzes bei Gewalt- und Sexualverbrechern vorgesehen. Sicherungsverwahrung wird durch verlängerte Freiheitsstrafe erreicht, obwohl das Gesetz die ausgedehnte Freiheitsstrafe aus Sicherungsgründen (extended sentence) abschafft.

Zu den Neuregelungen kann im Rahmen dieses kurzen Überblicks nur das Wesentlichste gesagt werden.

Sanktionensystem und Strafzumessung

Abgeschafft wird die teilweise ausgesetzte Freiheitsstrafe (partly suspended sentence) und die Sicherungszwecken dienende ausgedehnte Strafe (extended sentence). Die ausgesetzte Freiheitsstrafe wird zwar beibehalten, doch muß der Nichtvollzug durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sein.

Änderungen betreffen bestimmte Höchststrafen: angehoben wurden die oberen Grenzen der Strafdrohungen wegen falschen Bombenalarms (bomb hoaxing); herabgesetzt auf 10 Jahre hingegen sind die Höchststrafen wegen Diebstahls und Einbruchdiebstahls in andere als Wohnzwecken dienende Gebäude, um diese in ein sinnvolles Verhältnis zu den Strafen wegen Gewalttaten zu bringen.

Die wichtigste Neuerung stellt die gesetzliche Formulierung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Strafzumessung dar: so ist obligatorische Voraussetzung für die Verhängung einer Freiheitsstrafe, daß ein Sozialbericht (pre-sentence report) vorliegt, der den sozialen Hintergrund von Tat und Täter beleuchtet. Weiterhin wird dem Gericht die Pflicht auferlegt, die Wahl der Strafe im Hinblick auf die gesetzlichen Kriterien zu begründen. Im Fall von geistig gestörten Straftätern muß dem Gericht ein medizinischer Bericht vorliegen, bevor eine Freiheitsstrafe verhängt werden darf.

In Abänderung des Criminal Justice Act 1982, der Voraussetzungen für die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen Jugendliche aufgestellt hatte, werden nunmehr neue Voraussetzungen für alle Freiheitsstrafen (Gefängnis, Jugendfreiheits-

ENGLAND

Kriminalpolitischer Durchbruch?

Der Criminal Justice Act 1991 wird als Meilenstein in der englischen Strafrechtsgeschichte bezeichnet. Ob den Intentionen Erfolg beschieden sein wird, muß die Praxis zeigen.

Barbara Huber

Eigentlich hätten – in erster Linie aus wahlaktischen Gründen – die weitreichenden Neuerungen im Sanktionensystem Englands und Wales sowie die übrigen durch den jüngsten Criminal Justice Act eingeführten Änderungen im Jugendrecht, im Verfahrensrecht und im Strafvollzugsrecht bereits im April 1992 in Kraft treten sollen.

Diese ehrgeizigen Zeitvorgaben des Innenministeriums stießen jedoch auf den Widerstand der Justiz, so daß nunmehr der 1. Oktober als Termin für den Beginn einer neuen Sanktionsepoke angesetzt wird. Die zuständigen Organe, das Home Office und das Lord Chancellor's Department, werden voraussichtlich auch bis dahin nicht die not-

strafe und Haft nach dem Children and Young Persons Act 1933 s. 53 (2) normiert, mit deren Hilfe der Gebrauch der Freiheitsstrafe eingeschränkt werden soll. Es ist dies in erster Linie die Schwere der Tat (seriousness, s. 1 (2)). Sie ist Maßstab für den Ausschluß nicht-freiheitsentziehender Sanktionen wie für die Länge der Strafe. Im Fall von Sexual- und Gewaltdelikten dürfen unabhängig von der Schwere der Tat Freiheitsstrafen und zwar auch von längerer Dauer verhängt werden, wenn der Schutz der Gesellschaft dies erforderlich macht (ss. 1 (2) (b), 2 (2) (b), 31).

Zur lebenslangen (unbestimmten) Freiheitsstrafe werden ebenfalls weitreichende Änderungen eingeführt: hier ist das Schwerekriterium nicht anwendbar, sie kann somit nur unter den Voraussetzungen des Gesellschaftsschutzes bei Gewalt- und Sexualtaten eingesetzt werden (s. 2 (4)). Das Gericht hat die Dauer festzulegen, die der Verurteilte mindestens verbüßen muß, bevor die vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft erwogen werden kann (s. 34).

Im Bereich der nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen betreffen wichtige Neuerungen zunächst die Geldstrafe: sie wird nunmehr gegen natürliche Personen in Form der Tagessatzgeldstrafe (unit fine) ausgesprochen (s. 18). Möchte das Gericht wegen der Schwere der Tat eine wirkungsvollere Strafe verhängen, so stehen ihm nunmehr sog. community sentences zur Verfügung (s. 6). Eine oder mehrere Gesellschaftsanordnungen können verhängt werden. Nämlich: Bewährungsanordnung (probation), Dienstleistungsstrafe (community service), kombinierte Anordnung (combination order) und Ausgangssperre (curfew). Neu sind die combination order, die aus Dienstleistungsstrafe bis zu 100 Stunden und Bewährungsaufsicht besteht (s. 11) und die Ausgangssperre (s. 12), die für Zeiten von zwei bis 12 Stunden für bis zu sechs Monate ausgesprochen werden kann.

Jugendstraf- und Verfahrensrecht

Das mitunter als „wichtigste strafrechtliche Maßnahme unserer Zeit“ bezeichnete Gesetz enthält

weiterhin zahlreiche Änderungen zum Jugendstrafrecht, die den selben Grundsätzen (just desert/Proportionalität, Zurückdrängung der Freiheitsstrafe) unterliegen wie die Neuerungen für das Erwachsenenstrafrecht. Die Dauer der Jugendfreiheitsstrafe wird für 17jährige herabgesetzt auf 12 Monate, doch wird die unbestimmte Jugendstrafe nach dem Children and Young Persons Act 1933 s. 53 (2) auf Straftäter dieses Alters und auf 16 und 17jährige erstreckt, die einen unzüchtigen Angriff auf eine Frau verübt haben. Grundsätzlich wird die Freiheitsstrafe nunmehr nur noch für Jugendliche ab 15 Jahre (bisher 14) verhängt und als Mindeststrafe sind für 15- bis 18jährige zwei Monate vorgesehen. Die Zahl der Arbeitsstunden, die im Rahmen einer Dienstleistungsstrafe einem Jugendlichen von 16 Jahren auferlegt werden können, wird derjenigen für Erwachsene (240 Stunden) angepaßt (s. 10).

Neu ist auch die Möglichkeit, anzuordnen, daß die Eltern oder der Vormund die dem Jugendlichen auferlegten Geldstrafe oder Wiedergutmachungsverpflichtung zahlen, wobei die finanziellen Verhältnisse der Eltern anstelle der des Jugendlichen berücksichtigt werden müssen. Die Eltern können auch zu verstärkter Aufsicht über den Jugendlichen verpflichtet werden, bei unbegründeter Weigerung droht ihnen Geldstrafe bis zu £ 1.000.

Vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug

Das Gesetz schafft in Teil II neue Grundlagen für die vorzeitige Entlassung von Erwachsenen und Jugendlichen aus der zeitigen und lebenslangen Strafhaft. Der Neuregelung liegen die Vorschläge des Carlisle Committees zugrunde.² Das bisherige System von *parole* und *remission* wird zugunsten einer einfacheren einheitlichen Freilassungsregelung aufgegeben, die drei Kategorien unterscheidet: Die Verbüßung von Strafen bis zu 12 Monaten ist automatisch nach der Hälfte der Dauer beendet, Entlassenaufsicht findet nicht statt. Bei kurzfristigen Strafen zwischen einem Jahr und vier Jahren erfolgt

die Entlassung ebenfalls nach der Hälfte der Zeit automatisch, doch wird der Entlassene unter Bewährungsaufsicht gestellt. Verletzung der Bewährungsaflagen ist eine Straftat und kann mit Geldstrafe geahndet werden oder der Gefangene kann in die Haft zurückbeordert werden. Die Verbüßung langfristiger Strafen über vier Jahren kann nach dem Ermessen des Parole Board (der weiter bestehen wird) nach etwa der Hälfte oder von zwei Dritteln beendet werden, längere Aufsicht des Entlassenen ist vorgesehen. Der Bruch der Bedingungen kann zum Wideruf der Freilassung führen. Die Begehung einer neuen Straftat in der Bewährungszeit kann zur Aufhebung der Freilassungsanordnung führen. Sonderregelungen gelten für die lebenslange Freiheitsstrafe (ss. 34, 35). In Fällen der nicht obligatorischen Freiheitsstrafe entscheidet der Parole Board nach Ablauf der vom Strafrichter als Mindestverbüßung festgesetzten Frist; bei obligatorischer lebenslanger Strafe hat sich das Entlassungsverfahren nicht geändert.³

Für Jugendliche gelten grundsätzlich die gleichen Regeln, doch gibt es geringfügige Besonderheiten.

Schlußbemerkung

Der Criminal Justice Act 1991 wird insofern zu recht als Meilenstein in der Strafrechtsgeschichte Englands bezeichnet, als der Gesetzgeber zum ersten Mal den Versuch unternommen hat, die Strafen in ein System einzubinden und das bisher als unantastbar geltende Ermessen der Richter bei der Strafzumessung zu beschränken, indem die Anwendungsziele der Strafen genauer umschrieben werden und Richtlinien weitere Hilfe geben. Neu ist auch, daß zur Auslegung des Gesetzes die rechtspolitischen Materialien herangezogen werden müssen. Der Begründungzwang für die Wahl einer freiheitsentziehenden Strafe und deren Dauer ist zwar bereits (für Jugendstrafen) im Criminal Justice Act 1982 enthalten, wird aber nun auf alle Freiheitsstrafen ausgedehnt. Hinzuweisen ist weiterhin auf die ausdrückliche Intention des Gesetzgebers, nicht nur die Freiheits-

strafe als ernstzunehmende Strafe anzusehen. Auch die in der Freiheit vollzogenen Strafen stellen eine Freiheitsbeschränkung dar und bilden nicht mehr nur weiche „Alternativen“ zur Freiheitsstrafe. Der Gesetzgeber hat einen entschiedenen Schritt zur Bewältigung der jahrzehntelangen Vollzugskrise durch Erneuerung des Strafzumessungsrechts getan: ob den Intentionen Erfolg beschieden sein wird, hängt davon ab, wie weit sich die Richter durch das Gesetz leiten lassen.

Dr. Barbara Huber, Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Freiburg i.Br.

1 Green Paper, Punishment, Custody and the Community. HMSO London 1988; White Paper, Crime, Justice and Protecting the Public. HMSO London 1990.

2 Vgl. Report of the Review Committee, The Parole System in England and Wales. Cm 532, HMSO London 1988.

3 Zur Kritik und zu Vorschlägen zur Reform der obligatorischen lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord siehe Report of the House of Lords Select Committee on Murder and Life Imprisonment, 1988-899 H.L. Paper 78.